

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 101/2008

Sitzung vom 21. Mai 2008

735. Anfrage (Windenergieanlagen in Wäldern und Landschaftsschutzgebieten)

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, und Michael Welz, Oberembrach, haben am 10. März 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Es gibt im Kanton Zürich nicht viele Regionen mit genügend Windgeschwindigkeiten. Meistens sind die geeigneten Standorte (Windgeschwindigkeiten über 4,5 m/s) bewaldete Höhenzüge wie z. B. Üetliberg, Albiskette, Lägern, Hörnli, Bachtel und Tösstockgebiet. Windenergie hat neben Wasserkraft die tiefsten Produktionskosten (12 bis 25 Rp. pro kWh). Nach neuestem Bundesgerichtsurteil ist nachhaltige Stromproduktion höher zu gewichten als absoluter Landschaftsschutzanspruch.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat der Förderung der Windenergieanlagen zu?
2. Wie schätzt der Regierungsrat das Potenzial von Windkraftanlagen ein?
3. Verfügt der Kanton Zürich über ein Konzept «Windenergie»?
4. Welche Standorte oder Zonen sind nachweisbar sinnvolle Standorte für eine rentable Windenergienutzung?
5. Ist an geeigneten Standorten auch eine mehrfache Anzahl von Windturbinen zulässig (neben- oder hintereinander)?
6. Welche Praxis verfolgt der Kanton Zürich grundsätzlich bei Baugesuchen von Windkraftanlagen?
7. Ist der Regierungsrat bereit, gemäss Art. 5 Waldgesetz eine Ausnahmegewilligung für Windräder im Wald zu erteilen?
8. Wäre es denkbar, in Anbetracht der allgemeinen Zunahme der Waldfläche eine Rodungsbewilligung und Baubewilligung für Windkraftanlagen zu erteilen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, und Michael Welz, Oberembrach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

CO₂-neutrale Energiequellen sind im Grundsatz unterstützungswürdig. So wurde auch die Förderung der Produktion von erneuerbarem Strom auf Bundesebene im Rahmen des neuen eidgenössischen Stromversorgungsgesetz neu lanciert: Das mit neuem Stromversorgungsgesetz revidierte Energiegesetz verpflichtet Netzbetreiber, in ihrem Netzgebiet die Elektrizität aus u. a. Windkraftanlagen kostenbasiert zu vergüten. Mit dieser kostenbasierten Vergütung sind die Mehrkosten gegenüber der konventionellen Stromproduktion abgedeckt. Ansonsten kann Windstrom im Rahmen von «Ökostrom-Börsen» vermarktet werden. Eine zusätzliche kantonale Förderung ist nicht angezeigt (vgl. auch Beantwortung der Frage 2).

Zu Frage 2:

Im «Konzept Windenergie Schweiz» sind die geeigneten Standorte für Windparkanlagen bezeichnet. Sie liegen auf den Jurahöhen, Voralpen und im westlichen Mittelland. Im Kanton Zürich ist die Windstärke zu gering für effiziente Windparkanlagen. Zu Einzelanlagen sagt das Windenergie-Konzept nichts aus. Im Kanton Zürich gibt es heute etwa ein halbes Dutzend solcher (privater) Einzelanlagen. Das Potenzial der Stromproduktion aus Wind im Kanton Zürich liegt mit heutiger Technik gemessen am Strombedarf deutlich unter einem Promille.

Zu Frage 3:

Angesichts des bescheidenen Potenzials der Windenergie besteht kein Bedarf für ein kantonales «Konzept Windenergie».

Zu Frage 4:

Die Bemessung der beschlossenen Einspeisevergütung (vgl. Beantwortung der Frage 1) richtet sich nach den besten Produzenten pro Anlagentyp. Infolge der vergleichsweise geringen Windstärke wird die Einspeisevergütung im Kanton Zürich keine rentablen Windenergieanlagen ermöglichen. Es gibt somit im Kanton Zürich diesbezüglich keine sinnvollen Standorte (vgl. auch Beantwortung der Frage 2). Gewinnbringend kann Windenergie nur abgesetzt werden, falls genügend Käufer bereit sind – etwa im Rahmen eines Ökostrom-Produkts –, den erforderlichen Mehrpreis zu bezahlen. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage ist jedoch nicht alleiniges Kriterium für die Beurteilung, ob ein

Standort sinnvoll ist oder nicht. Neben den für die Energiegewinnung entscheidenden Windverhältnissen sind die Lärmemissionen, der Schattenwurf und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie Fauna und Flora zu berücksichtigen.

Zu Frage 5:

Die Zulässigkeit der Windenergie wurde in einer vom Bundesamt für Energie in Auftrag gegebenen Arbeit abgehandelt (Berücksichtigung der Windenergie in der Richt- und Nutzungsplanung vom Dezember 2001). Darin ist dargestellt, dass für kleinere Einzelstandorte eine Bewilligung nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) ausreicht, während für grossflächige Anlagen eine Planungspflicht besteht.

Zu Frage 6:

Bei der Standortevaluation werden dieselben Kriterien angewendet wie bei anderen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens werden insbesondere mögliche Konflikte von Windenergieanlagen mit Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wildökologie, des Waldgesetzes sowie der produzierenden Landwirtschaft geprüft. Eine Bewilligung wird unter Abwägung aller Interessen erteilt.

Zu Frage 7:

Bei Windrädern oder Windenergieanlagen im Wald müssen die Rotoren in der ganzen Länge über dem 20–35 m hohen Kronendach drehen, um die Windströme optimal nutzen können. Anlagen aller Art, die das Kronengefüge durchbrechen, benötigen eine Rodungsbewilligung. Eine Ausnahmegewilligung (Rodungsbewilligung) darf erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sind: das Werk, für das gerodet werden soll, ist auf den vorgesehenen Standort angewiesen, das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen und die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. In jedem Fall ist dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen. Rodungen für Windanlagen sind im Kanton Zürich nicht angezeigt. Entsprechende Gesuche sind im Einzelfall zu prüfen.

Zu Frage 8:

Bezüglich der erwähnten «allgemeinen Zunahme der Waldfläche» wird auf die Ergebnisse des dritten Landesforstinventars LFI 3 (2004–2006) verwiesen, die zeigen, dass die Waldfläche seit dem LFI 2 (1993–1995) nur in den Voralpen, den Alpen und auf der Alpensüdseite zugenommen hat, nämlich um 2,2%, 9,1% bzw. 9,8%. Im Jura und Mittelland hingegen hat keine Zunahme stattgefunden. Unabhängig davon richtet

sich die Bewilligungsfähigkeit von Rodungsvorhaben nicht nach der aktuellen Waldflächenentwicklung, sondern nach den in Art. 5 Waldgesetz aufgeführten Kriterien.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi